

# RS OGH 1998/3/4 13Os16/98, 13Os99/02, 14Os15/05w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1998

## Norm

StGB §70

StPO §281 Abs1 Z9

StPO §281 Abs1 Z10

## Rechtssatz

Der für die prozeßordnungsgemäße Ausführung einer Rechtsrüge oder Subsumtionsrüge gebotene Vergleich mit dem Gesetz wird verfehlt, wenn die Ableitung einer Fallnorm (aus dem Gesetz oder einem von der Judikatur aufgestellten Rechtssatz) nicht den Denkgesetzen entspricht. Aus dem Rechtssatz allein, geringfügige Nebeneinkünfte könnten dann gewerbsmäßig erstrebt werden, wenn sie als Gesamtheit den Bagatellbereich übersteigen, aber kann das Postulat, auch der Schade jedes einzelnen zur Erzielung einer fortlaufenden Einnahme begangenen Betruges müsse über der Bagatellgrenze liegen, nach den Regeln der Logik nicht gefolgert werden.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 16/98  
Entscheidungstext OGH 04.03.1998 13 Os 16/98
- 13 Os 99/02  
Entscheidungstext OGH 16.10.2002 13 Os 99/02  
Auch; nur: Der für die prozeßordnungsgemäße Ausführung einer Rechtsrüge oder Subsumtionsrüge gebotene Vergleich mit dem Gesetz wird verfehlt, wenn die Ableitung einer Fallnorm (aus dem Gesetz oder einem von der Judikatur aufgestellten Rechtssatz) nicht den Denkgesetzen entspricht. (T1)
- 14 Os 15/05w  
Entscheidungstext OGH 05.04.2005 14 Os 15/05w  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109713

## Dokumentnummer

JJR\_19980304\_OGH0002\_0130OS00016\_9800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)